

Ortsgemeinde Herresbach

Vorlage Nr. 035/133/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Bebauungsplan "Im Bungarten 2"
Beschluss über die öffentliche
Auslegung des Bebauungsplanes
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Verfasser:
Bearbeiter: Jörg Gäb
Fachbereich: Fachbereich 4.1

Datum:
26.01.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-36

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den aktuellen Entwurf mit Würdigung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung auf die Dauer von mindestens einem Monat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zu geben.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der vorstehenden Verfahren beauftragt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung verlassen die Ratsmitglieder

wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Der Ortsgemeinderat hat beschlossen, diesen Bebauungsplan nach den Verfahrensregeln des § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB aufzustellen. Auf die ansonsten im Regelverfahren zu Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB kann in diesem Verfahren verzichtet werden. Da in dem „Altverfahren“ „Im Bungarten“ 1. Erw. dieser Verfahrensschritt durchgeführt wurde und auf die hierzu eingegangenen Anregungen zurückgegriffen werden kann, bietet sich der Verzicht auf eine erneute frühzeitige Beteiligung hier an.

Demzufolge kann nunmehr mit dem neuen Entwurf des Bebauungsplanes die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Die Öffentlichkeit erhält hier die Möglichkeit in einem Zeitraum von einem Monat sich über die Planung zu informieren und Anregungen vorzubringen. Die Träger öffentlicher Belange werden über die Offenlage informiert und können ebenfalls Anregungen vorbringen.

Anlagen: